

Wochentliche Nachrichten.

für die Oberamts-Bezirke
Calw und Neuenbürg.

Mittwoch den 4. July 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamts Neuenbürg.

Nach der Verordnung vom 6. May 1819. betreffend die Umlage und den Einzug der Steuern in den Gemeinden müssen die nothwendig gewordenen Umlagen, mit den Summen, welche die Beitragspflichtigkeit jedes Einzelnen aussprechen, öffentlich bekannt gemacht werden.

Diese im hiesigen Oberamtsbezirke bisher nicht zur Ausführung gekommene Anordnung wird nun vom 1. July an durchgängig in Ausführung gebracht und andurch befohlen, jedes Jahr nach vollendetem Steuersatz die Bürgerschaft zu versammeln, und Jeden von seinem Grundvermögens, Häuser-Gewerbs und Gefäll Capital in Kenntniß zu setzen.

So oft sodann eine nothwendig gewordene Umlage vollzogen ist, hat die Bekanntmachung des Umgelegten zu erfolgen.

Von der Vollziehung dieser Anordnung wird sich das Oberamt bey den Rechnungs Abhören und Ruggerichten Gewissheit verschaffen.

Neuenbürg, den 29. Junius 1826.

K. Oberamt.

Hörner.

Nach der Verordnung vom 6. May 1819. den Steuereinzug betreffend ist §. 15. befohlen, es sey mit Strenge auf den längst bestehenden Befehlen zu halten, wornach bey Verlassenschafts Theilungen die noch unbezahlten Steuern nicht auf die Erben verwiesen, sondern baar bezahlt, und wenn keine baaren Mittel vorhanden sind, von dem Mobilienvermögen oder von der Liegenschaft, soviel, als nöthig ist, verkauft werden sollen.

Diese Verordnung wird andurch sämtlichen Gemeinderäthen mit dem Anhang eingeschärft, daß jedes einzelne Gemeinderaths Mitglied das Recht und die Verpflichtung habe, sich in den Gemeinderaths Versammlungen von dem Gemein-

Depflegger das Empfangbuch vorlegen zu lassen, um sich zu überzeugen, ob solche vollzogen werde, und daß das Oberamt, wenn ihr nicht nachgelebt werden sollte, bey den Rechnungsabhören jeden verweisenen Steuerausstand dem Schuldheiffen und den Gemeinderäthen zu gleichen Theilen zur Last legen werde.

Neuenbürg, den 29. Junius 1826.

K. Oberamt.

Hö r n e r.

Laugenbrand, Neuenbürger O. beramts Gerichts. (Glaubiger Aufruf.) Zu Erledigung des Schulden Wesens im außergerichtlichen Wege, des Johann Georg Bäuerlen, Leinewebers, werden dessen Glaubiger aufgefordert, dem Schuldheiffen Amt dahier binnen 30. Tagen — ihre rechtmäßigen Forderungen schriftlich oder mündlich — anzuzeigen; widrigen falls dieselben der Nachtheil trifft, daß sie bey Verweisung des Vermögens unberücksichtigt bleiben würden.

Den 19. Juny 1826.

Schuldheiffen Amt und Gemeinde Rath.

Calw.

Ausug aus dem Calwer Kirchenbuche.

Geborne.

25. Wilhelm. } B. Wiedmaier, Sattler.
Carl.

27. Wilhelm. B. Raich, Todengräber.

Eopulirte.

2. July. Daniel Schwommer, Schuhmacher; mit Margaretha geb. Widmann.

Gestorbene.

28. Wilhelm. B. Seyfried, Tagelöhner.

30. Michael Diegele, Bäcker.

— im Nagoldfluß ertruncken: Johann Wohlleber, Soldat bey'm R. 5. Infanterie Reg. geb. in Mercklingen.

— Heinrich. B. Joh. Kling, Metzger.

1. July. ein Knäbl. f. geb. B. Eiffemann, Metzger.

FruchtPreisse vom 1. July 1826.

Kernen der Schestl.	1	Preis	8 fl. 40kr.
„ „ „ „ „	2	„	8 fl. 3kr.
„ „ „ „ „	3	„	7 fl. 40kr.
Dinkel	1	„	3 fl. 18kr.
„ „ „ „ „	2	„	3 fl. 13kr.
„ „ „ „ „	3	„	3 fl. 6kr.



Haber	1	3 fl. 30fr.
"	2	3 fl. 24fr.
"	3	3 fl. 20fr.

Allelei Victualienpreise.

Rindschmalz	das Pfund	16fr.
Schweineschmalz	"	12fr.
Butter	"	13. 14fr.
Ochsenunschlitt	"	9fr.
Rindsunschlitt	"	8fr.
Lichter gegossene	"	16fr.
"	gezogene	14fr.
Eaife	"	12fr.
Eyer	6. um	4fr.

Brodtaxe.

weises Brod	4. Pfund	7fr.
1. Kreuzerwek	soll wägen	12 Loth.

Fleischtaxe.

Ochsenfleisch	das Pfund.	6fr.
Rindfleisch	"	5fr.
Kalbfleisch	"	4fr.
Hammelfleisch	"	5fr.
Schweinefleisch	"	6fr.

Ein schauerlicher Kampf auf Leben und Tod.

(Fortsetzung.)

Der Toger brüllte fürchterlich, und wollte mit seinem ihm weit überlegenen Feinde davon laufen, dieser aber umwickelte ihn drey oder viermal, und legte sich so fest um ihn herum, daß er in Todesängsten niedersank. Jetzt, da die Schlange ihren Raub gefällt hatte, ließ sie den Rücken des Togers los, zog sich weiter nach dem Kopfe hin, öffnete ihren ungeheuren Rachen, und umfasste damit das Gesicht des Togers, das sie entsezlich zerfleischte. Dieser hatte sich jedoch einigermaßen erholt. Er erhob sich wieder, suchte sich dadurch los zu machen, daß er sich hin und her wand, wobei er im Rachen der Schlange dumpf und kläglich brüllte. Es half ihm nichts, wiewohl er seinem Mörder genug zu schaffen machte. Er richtete sich einigemal auf, und lief auch einige Schritte fort, aber das Gewicht seiner Feindin sowohl, als auch ihre Umwindungen, warfen ihn jedesmal wieder nieder.

Nach Verlauf von einigen Stunden schien der Lieger ganz entkräftet und fast tod zu seyn. Die Schlange suchte ihm nun die Rippen dadurch zu zerbrechen, daß sie sich immer enger um ihn herum wand; allein es gieng nicht. Sie wickelte sich daher wieder los, umwand mit ihrem Schwanz seinen Hals, und schleppte ihn an den Baum, welches ihr aber sehr sauer wurde. Jetzt sah man, was ihr der Baum für Dienste that. Sie faßte den nun beynaher wirklich toden Lyger an, und stellte ihn an den Stamm des Baumes, umschlang den Lyger und Baum, und nun zog sie sich enger zusamen, daß die Knochen und Rippen, eine nach der andern mit lautem Krachen zerbrachen. Als sie mit dem Leib fertig war, machte sie sich über die Beine auf gleiche Weise her, und zerbrach sie an vier oder fünf Orten. Dann versuchte sie ihre Kräfte auch am Hirnschädel, aber hier war alle ihre Anstrengung vergebens.

(Fortsetzung folgt.)

Calw. (Baad Gelegenheit.) Um dem Wunsch und Bedürfnis des Publikums zu entsprechen, und die öftere Unglücke des Ertrinkens zu verhüten, hatte ich in den Nagold-Fluß hinter meinem Waschhaus, ein Baadhäuffgen von 15. Schuh lang, 6. bis 8. Schuh breit und 3. bis 4. Schuh tief, wohl eingemacht, und gegen alle Gefahr gesichert, errichten lassen.

Wer dasselbe benützen will, wird ersucht, die gewünschte Stunde vorerst zu bestellen, um keinen Fehlgang zu machen, aber auch präcise zu dieser Stunde zu erscheinen, weil das Häuffgen nach Beisluß von einer Stunde verlassen werden muß.

Die Person bezahlt 6. Kr. und Kinder 3. Kreuzer.

Wenn eine Gesellschaft das Häuffgen auf eine Stunde miethen will, so wird für die Stunde 24. Kreuzer bezahlt.

Den 3. July 1826.

Bürgermeister Dettinger.

(Mit einer Beilage.)